

Strafzumessung und Strafvollzug.

Heft I.

Entwurf eines Gesetzes

betreffend den

Vollzug der Freiheitsstrafen

nebst

einigen Abänderungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich.

Von

Dr. Rudolf Medem,

Landgerichtsrath,
Privatdozent bei der Königl. Universität Greifswald.

Separatabdruck aus der „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.“
Band VII, S. 135—174.

Berlin und Leipzig.
Verlag von J. Guttentag
(D. Colln.)
1886.

Inhalt.

	Seite
I. Einleitung	1
II. Das Freiheitsstrafsystem des Str.G.B.	7
III. Gesetzentwurf	18

I.

Einleitung.

Um die Notwendigkeit eines Strafvollzugsgesetzes nachzuweisen, bedarf's nicht vieler Worte. Die Geschichte, die diese Angelegenheit bisher gehabt, spricht laut genug.

¹⁾ Es ist die gegenwärtige Arbeit der erste Schritt, den in meinem Buch „Das deutsche Reichsstrafrecht für die Aufgaben der Strafzumessungslehre, der Kriminalstatistik und der Revision des Strafgesetzbuchs systematisch geordnet,“ (Berlin 1885) angebahnten Versuch einer Lösung der schwierigsten Probleme des Strafrechts weiterzuführen, und ich muß daher wohl die Gelegenheit ergreifen, auf die meinem Versuch gewordenen Beurteilungen mit einem Wort mich einzulassen.

Dieselben sind sämtlich nicht ungütig — bis auf die eine einzige von G. T. Kubo. Dessen Kritik interessiert hier vielleicht weniger, weil sie mir bescheinigt, daß ich „etwas der Kritik Würdiges nicht geliefert“ habe (trotzdem umfaßt sie fast zwei Spalten der deutschen Literaturzeitung, 1885 S. 1678), als vielmehr wegen der folgenden zwei Sätze: „Der Redaktor zum Reichsstrafgesetzbuche erklärte, daß es überhaupt noch nicht geglückt sei, festzustellen, warum und weshalb gestraft werde. So ist die Willkür der Regulator für die im Strafgesetzbuche geschehenen Strafanrohungen geworden! und Willkür — euphemistisch: einsichtsvolles Ermessen! — ist es heutzutage, was bei relativ bestimmten Strafanrohungen den Richter zur Abmessung der Strafe für den einzelnen Fall

Schon bei der Beratung des Norddeutschen Strafgesetzbuchs war man, wie oft und offen ausgesprochen wurde, darüber sich ganz klar, daß ohne Regelung des Vollzugs der Strafen die große Lücke im Strafgesetze bleibe, daß niemand, so weder der Richter noch der

bestimmt.“ . . . „Man sei zufrieden mit demjenigen und lasse, als erst nach mühevollsten Kämpfen glücklichst erworben, es unangetastet, was in Ansehung des Systems das einheitlich deutsche Strafgesetzbuch eingeführt hat.“

Mit dem, der diese beiden Sätze nebeneinander auszusprechen vermag, mag ich nicht disputieren, und an seiner Kritik mag ich Kritik nicht üben. Es kommt auf sie auch wenig an, und ich habe sie nur um deshalb hier erwähnen müssen, weil es vielleicht nicht die vereinzelte Meinung eines einzelnen sein mag, daß durch den Satz „es ist noch nicht geglückt festzustellen, warum und weshalb gestraft wird“ ein Kriminalist sich nicht solle Kopfschmerzen machen lassen, und daß die Lebensregel „man sei zufrieden“ und „lasse unangetastet“ ein tröstliches Palladium gegen die Unbequemlichkeiten aller Neuerungsbversuche sei. Wäre dies die allgemeinere Meinung der Kriminalisten, dann ade Hoffnung, auf Besserung der bösen kriminellen Zustände! Aber glücklicherweise ist sie das nicht. Im Gegenteile, die übrigen Rezensionen erkennen sämtlich fast übereinstimmend die Notwendigkeit an, die Heilung „des wundesten Punktes unsres Strafrechts“ (v. Liszt) wenigstens anzustreben; — und dabei kann ich mich Herrn Kubo gegenüber beruhigen. —

Zu einer irgendwie eingehenderen Polemik bot, wie das „Reichsstrafrecht“, so auch die gegenwärtige Arbeit noch keinen Raum. Ich muß mich vielmehr damit begnügen, diejenigen Schriften nur zu nennen, mit denen ich mich demnächst abzufinden haben werde, — zum Teil im Kampf, zum Teil in Güte.

W. Starke. Verbrechen und Verbrecher in Preußen 1854—1878 (Berlin 1884).

Mitteltstaedt. Kulturgeschichte und Kriminalstatistik (v. Liszt, Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtsw. Bd. 4 S. 391. Berlin 1884).

A. Schrott. Betrachtungen über die Kriminalität in Preußen während der Jahre 1872—1882 (Schmoller, Jahrb. f. Gesetzgebung u. f. w. VIII. S. 185. Berlin 1885).

J. Zilling. Die Zahlen der Kriminalität in Preußen für 1854—1884 (Berlin 1885).

Schmoelder. Die Strafen des d. Strafgesetzbuchs und deren Vollzug (Berlin 1885).

Emil Tauffer. Beiträge zur neuesten Geschichte des Gefängniswesens in den europäischen Staaten 1883—1884 (Stuttgart 1885).

Derjelbe. Die Erfolge des progressiven Strafvollzuges und der eignen Staatsregie in der königl. kroatischen Landesstrafanstalt zu Lepoglava (Berlin 1883).

A. Prins. Criminalité et repression (Bruxelles 1885).

U. S. Die Verbrecherwelt von Berlin (Berlin 1886).

Im übrigen verweise ich auf den Litteraturnachweis in v. Liszt, Lehrb. des d. Strafrechts (Berlin u. Leipzig 1884) S. 242. —

Verbrecher, wisse, was es bedeute, wenn eine Verurteilung zu Haft, Gefängnis, Festung oder Zuchthaus ausgesprochen werde. Und um dieser Erkenntnis einen unverhüllten Ausdruck zu geben, nahm man im Reichstage des Norddeutschen Bundes am 4. März 1870 zum § 22 Str.G.B. die Resolution an: „den Bundeskanzler aufzufordern, eine Vorlage des Bundesrats herbeizuführen, durch welche die Vollstreckung der Freiheitsstrafen gesetzlich geregelt werde.“²⁾ Bis zum Erlasse dieses Gesetzes meinte man der Hoffnung sich hingeben zu dürfen, daß die Verwaltungsvorschriften, wie sie bisher in Geltung gewesen, wohl auch noch ferner taugen würden.

Indessen diese Hoffnung schien sich nicht zu bestätigen. Im Gegenteil, bald bildete der Strafvollzug in den Reichs- und Landesvertretungen jahraus jahrein den Gegenstand von Interpellationen, in denen das bestehende Gefangenanstaltswesen in gar sehr heftiger Weise angegriffen wurde.

Es ist nicht nötig, daß wir diese Interpellationen sämtlich erörtern. Die eine, am 18. Februar 1875 im preußischen Abgeordnetenhaus von Dr. Roederath erhoben,³⁾ enthält sie alle; und sie allein geht uns hier auch in sofern an, als sie es war, welche die Entwicklung unsrer Frage fördern half.

Zwei Punkte waren es vornehmlich, über welche sich die Interpellation beschwerte: der Arbeitszwang und die versagte Selbstverpflegung. Die Selbstverpflegung, hieß es, werde nach Willkür bald gewährt und bald versagt, und letzteres vornehmlich den politischen Verbrechern (Sozialdemokraten), obwohl doch selbst das Str.G.B. anerkenne, daß dem Kämpfer für eine Idee eine höhere Achtung zukomme, als dem gemeinen Diebe! Und was den Arbeitszwang anlangt, so sei, entgegen der Tendenz der § 16 Str.G.B., wonach bei der Beschäftigung der Gefangnen auf deren Bildungsgrad Rücksicht genommen werden solle, der Erzbischof von Köln, ein Streiter im Kulturkampf, in die Liste der Gefangnenanstalt als „Kartonarbeiter, Metallsucher, Sacknäher und Strohflechter“ eingetragen worden! gleichwie vor 38 Jahren Gottfried Kinkel, wenn der Abgeordnete Wiggers recht erzählt, in Spandau spulen mußte!⁴⁾ Solch ein Verfahren erschien empörend und schleunigster Abhilfe bedürftig;

²⁾ Stenogr. Bericht d. Reichst. d. Nordd. Bd. 1870 I. S. 189.

³⁾ Stenogr. Bericht d. Preuß. Abg.Haus. 1875 I. S. 332.

⁴⁾ Stenogr. Bericht d. Reichst. d. Nordd. Bd. 1870 I. S. 185.